

08.11.91

FS

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und
anderer Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 54. Sitzung am 7. November
1991 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des
Ausschusses für Familie und Senioren (13. Ausschuß)
- Drucksache 12/1495 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften**
- Drucksachen 12/1125, 12/1288 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 29.11.91

Erster Durchgang: Drs. 481/91

Zweites Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1550), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2823), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgende Nummer 3 angefügt:

"3. ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes leibliches Kind des nicht sorgeberechtigten Antragstellers, mit dem dieser in einem Haushalt lebt."

b) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

"(7) In Fällen besonderer Härte, insbesondere durch den Tod eines Elternteils, kann von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 abgesehen werden. Wird der Härtefall durch Tod, schwere Krankheit oder schwere Behinderung eines Elternteils verursacht, kann vom Erfordernis der Personensorge abgesehen werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, das Kind mit einem Verwandten ersten oder zweiten Grades oder dessen Ehegatten in einem Haushalt lebt und kein Erziehungsgeld für dasselbe Kind von einem Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen wird."

2. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort "Berufsausbildung" durch das Wort "Berufsbildung" ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Für die Betreuung und Erziehung eines Kindes wird nur einer Person Erziehungsgeld gewährt. Werden in einem Haushalt mehrere Kinder betreut und erzogen, wird für jedes Kind Erziehungsgeld gewährt.

(2) Erfüllen beide Ehegatten die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Erziehungsgeld demjenigen gewährt, den sie zum Berechtigten bestimmen. Wird die Bestimmung nicht im Antrag auf Erziehungsgeld getroffen, ist die Ehefrau die Berechtigte. Die Bestimmung kann nur geändert werden, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht mehr sichergestellt werden kann.

(3) Einem nicht sorgeberechtigten Elternteil kann Erziehungsgeld nur mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils gewährt werden.

(4) Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung wird mit Beginn des folgenden Lebensmonats des Kindes wirksam."

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Erziehungsgeld wird vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensmonats gewährt. Für Kinder, die nach dem 31. Dezember 1992 geboren werden, wird Erziehungsgeld bis zur Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensmonats gewährt. Für angenommene und Kinder im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 wird Erziehungsgeld von der Inobhutnahme an für die jeweils geltende Bezugsdauer, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gewährt, wenn das Kind nach dem 30. Juni 1989 geboren ist, und längstens bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres, wenn das Kind nach dem 31. Dezember 1991 geboren ist."

5. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wird bei Anwendung des § 6 Abs. 4 der neunzehnte Lebensmonat des Kindes zugrundegelegt, sind die Verhältnisse am Beginn dieses Lebensmonats maßgeblich."

688/91

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Zahl "3" durch die Zahl "2" ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a eingefügt:
- "2 a. der Behinderten-Pauschbetrag nach § 33 b Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes für ein Kind, das nach § 5 Abs. 2 zu berücksichtigen ist,"
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:
- "(2a) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in dem nach Absatz 1 oder 4 maßgeblichen Kalenderjahr, die keiner staatlichen Besteuerung unterliegen oder allein nach ausländischem Steuerrecht, und zwar ohne Festsetzungsbescheid der Steuerbehörde, zu versteuern sind, ist von dem Bruttobetrag auszugehen; davon werden abgezogen
1. ein Betrag in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrages (§ 9a Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes),
 2. darauf zu zahlende Steuern oder steuerähnliche Abgaben,
 3. Vorsorgeaufwendungen entsprechend Absatz 2 Nr. 2,
 4. ein Betrag in Höhe des Behinderten-Pauschbetrages für ein Kind entsprechend Absatz 2 Nr. 2 a,
 5. Unterhaltsleistungen entsprechend Absatz 2 Nr. 3.
- Bei Einkünften in dem nach Absatz 1 oder 4 maßgeblichen

Kalenderjahr, die nur nach ausländischem Steuerrecht, und zwar mit Festsetzungsbescheid der Steuerbehörde, zu versteuern sind, ist von dem Betrag auszugehen, der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer ist; davon werden abgezogen

1. ein Betrag, der der Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetz entspricht,
 2. Unterhaltsleistungen entsprechend Absatz 2 Nr. 3.
- Beträge in ausländischer Währung sind in Deutsche Mark umzurechnen."

d) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Ist der Berechtigte in der Zeit, in der das Erziehungsgeld einkommensabhängig ist, nicht erwerbstätig, bleibt sein vor oder nach dieser Zeit erzielter Erwerbseinkommen und die darauf entfallende Einkommen- und Kirchensteuer unberücksichtigt."

e) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Wenn das Einkommen des Kalenderjahres, in dem der siebte oder neunzehnte Lebensmonat des Kindes beginnt, voraussichtlich geringer ist als das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor der Geburt, ist auf Antrag das geringere Einkommen zugrunde zu legen. Für diesen Fall wird das Erziehungsgeld unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt.“

7. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Vorrang von Mutterschaftsgeld
und entsprechenden Bezügen
während der Schutzfrist

Für die Zeit vor oder nach der Geburt laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, das der Mutter nach der Reichsversicherungsordnung, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Mutterschutzgesetz gewährt wird, wird mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes nach § 13 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes auf das Erziehungsgeld angerechnet. Das gleiche gilt für die Dienstbezüge und Anwärterbezüge, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote gezahlt werden. Nicht anzurechnen ist laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, das die Mutter aufgrund einer Teilzeitarbeit oder anstelle von Arbeitslosenhilfe während des Bezugs von Erziehungsgeld erhält.“

8. Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Diesen Behörden obliegt auch die Beratung zum Erziehungsurlaub.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Soweit es zum Nachweis des Einkommens oder der wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich ist, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer dessen Arbeitslohn, die einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben und die Arbeitszeit zu bescheinigen.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

10. In § 13 Satz 4 wird nach dem Wort „Regelungen“ das Wort „und“ durch das Wort „in“ ersetzt.

11. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

Anspruch auf Erziehungsurlaub

(1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf Erziehungsurlaub bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes, das nach dem 31. Dezember 1991 geboren ist, wenn sie

1. mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, einem Stiefkind, einem Kind, das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, einem Kind, für das sie ohne Personensorgerecht in einem Härtefall Erziehungsgeld gemäß § 1 Abs. 7 beziehen können, oder als Nichtsorgeberechtigte mit ihrem leiblichen Kind in einem Haushalt leben und

2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Adoptionspflege kann Erziehungsurlaub von insgesamt drei Jahren ab der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes genommen werden. Bei einem leiblichen Kind eines nicht sorgeberechtigten Elternteils ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.

(2) Ein Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht nicht, solange

1. die Mutter als Wöchnerin bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten von zwölf Wochen, nicht beschäftigt werden darf,

2. der mit dem Arbeitnehmer in einem Haushalt lebende andere Elternteil nicht erwerbstätig ist, es sei denn, dieser ist arbeitslos oder befindet sich in Ausbildung, oder

3. der andere Elternteil Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt,

es sei denn, die Betreuung und Erziehung des Kindes kann nicht sichergestellt werden.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn ein Kind in Adoptionspflege genommen ist oder wegen eines anderen Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird.

(3) Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(4) Während des Erziehungsurlaubs kann ein Arbeitnehmer eine nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 2 Abs. 1 zulässige Teilzeitarbeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers bei einem anderen Arbeitgeber leisten. Die Ablehnung seiner Zustimmung kann der Arbeitgeber nur mit entgegenstehenden betrieblichen Interessen innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich begründen.“

658/91

12. § 16 wird wie folgt gefaßt:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Arbeitnehmer muß den Erziehungsurlaub spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er ihn in Anspruch nehmen will, vom Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Eine Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub oder ein Wechsel unter den Berechtigten ist dreimal zulässig. Bei Zweifeln hat die Erziehungsgeldstelle auf Antrag des Arbeitgebers mit Zustimmung des Arbeitnehmers zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Voraussetzungen für den Erziehungsurlaub vorliegen. Dazu kann sie von den Beteiligten die Abgabe von Erklärungen und die Vorlage von Bescheinigungen verlangen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Erziehungsurlaub kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 15 Abs. 1 verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Eine Verlängerung kann verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.“

c) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.“

13. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Arbeitgeber darf ~~das~~ Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem ~~an~~ Erziehungsurlaub verlangt worden ist, höchstens jedoch sechs Wochen vor Beginn des Erziehungsurlaubs, und während des Erziehungsurlaubs nicht kündigen. In besonderen Fällen kann ~~ausnahmsweise~~ eine Kündigung für zulässig erklärt werden. Die Zulässigkeitserklärung erfolgt durch die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle. Der Bundesminister für Familie und Senioren wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Satzes 2 zu erlassen.“

14. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

Kündigung zum Ende des Erziehungsurlaubs

Der Arbeitnehmer kann das Arbeitsverhältnis zum Ende des Erziehungsurlaubs nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.“

15. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein sachlicher Grund, der die Befristung eines Arbeitsverhältnisses rechtfertigt, liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers für Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz, eines Erziehungsurlaubs, einer auf Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglicher Vereinbarung beruhenden Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes oder für diese Zeiten zusammen oder für Teile davon eingestellt wird.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „nach § 16 Abs. 3 Satz 3 und 4“ gestrichen.

c) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Wird im Rahmen arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen auf die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer abgestellt, so sind bei der Ermittlung dieser Zahl Arbeitnehmer, die sich im Erziehungsurlaub befinden oder zur Betreuung eines Kindes freigestellt sind, nicht mitzuzählen, solange für sie aufgrund von Absatz 1 ein Vertreter eingestellt ist. Dies gilt nicht, wenn der Vertreter nicht mitzuzählen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn im Rahmen arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen auf die Zahl der Arbeitsplätze abgestellt wird.“

16. § 39 wird wie folgt gefaßt:

„§ 39

Übergangsvorschrift aus Anlaß des Gesetzes vom ... 1991 (BGBl. I S. ...)

Auf Berechtigte, die Anspruch auf Erziehungsgeld oder Erziehungsurlaub für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind haben, sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

17. § 40 wird gestrichen.

18. § 41 wird § 40.

Artikel 2

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... 1991 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 6 wird in Nummer 1 der Hinweis „§ 4“ durch den Hinweis „§ 15“ ersetzt und der Relativsatz am Ende dieses Satzes nach dem Komma wie folgt gefaßt: „den beide hierfür bestimmen.“
- b) In Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 1 werden der Hinweis „§ 4“ durch den Hinweis „§ 15“ und die Worte „sein eigenes“ durch das Wort „ein“ ersetzt.

2. Nach § 44 e wird folgender § 44 f eingefügt:

„§ 44 f

Übergangsvorschrift aus Anlaß des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)

§ 2 Abs. 2 Satz 6 oder Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 gilt nicht für die Betreuung und Erziehung von vor dem 1. Januar 1992 geborenen Kindern. Insoweit sind die genannten Vorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149) weiter anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

In § 192 Abs. 1 Nr. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ..., werden die Worte „oder Erziehungsgeld bezogen wird“ durch die Worte „oder Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

In § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ..., werden die Worte „oder Erziehungsgeld bezogen wird“ durch die Worte „oder Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

In § 107 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe c des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch ..., werden nach dem Wort „Erziehungsgeld“ die Worte „oder eine entsprechende Leistung der Länder“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Soldaten haben Anspruch auf Erziehungsurlaub ohne Geld- und Sachbezüge.“

2. In § 72 Abs. 2 Nr. 1 wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

§ 13b Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Kürzung entfällt für die Zeit

1. der Beurlaubung, soweit die Berücksichtigung dieser Zeit allgemein zugestanden ist,
2. eines Erziehungsurlaubs,
3. einer Kindererziehung von der Geburt des Kindes bis zur gesetzlich festgesetzten Dauer eines Erziehungsurlaubs, wenn diese Zeit in eine Beurlaubung nach § 28 Abs. 5 des Soldatengesetzes fällt.“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

In Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218) wird die Nummer 2 gestrichen.

Artikel 9

Neufassung

Der Bundesminister für Familie und Senioren kann den Wortlaut des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

29.11.91

Beschluß

des Bundesrates

zum

**Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes
und anderer Vorschriften**

Der Bundesrat hat in seiner 637. Sitzung am 29. November 1991 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 7. November 1991 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.